

Verwaltungskostensatzung des Marktfleckens Villmar

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar am 11.11.1999 folgende Verwaltungssatzung des Marktfleckens Villmar beschlossen.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde Villmar erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Abs.1 S 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungs-kostenordnung“ und „der Verwaltungs-kostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden.

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungs-kostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungs-kostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte

„dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt um folgende Regelung: „§ 3: In Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben“.

§ 5 /Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren, § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit), § 9 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt wird.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Villmar veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindeverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Marktflecken Villmar.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Die Kosten werden von Amtswegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltung Stätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr. Gegenstand

I. Auskünfte, Akteneinsicht

- | | | |
|---|--|--|
| 1. | Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen aller Art; einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. | 10,00 € bis
600,00 €
je nach Zeitaufwand
siehe Absatz 2 |
| 2. | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch usw. Ziffer 2 S. 1 gilt auch für die Einsicht in Unterlagen und Akten anderer Behörden. | mindestens
5,00 € |
| 3. | Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | Nach Zeitaufwand
siehe Absatz 2 |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Nr. 1-3 nicht anzuwenden! | | |
| 4. | Zuschlag zur Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Karte, Buch usw. | 4,00 € |
| 5. | Zuschlag zur Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldver- | |

	fahrens; je Postendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
6.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger nur für Personen, die am Verfahren beteiligt Sind, durch Versenden je Sendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00 €
II. Beglaubigungen		
7.	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde	5,00 €
9.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1-10 Seiten be- stehen; für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 € 0,60 €
III. Plot Zeichnungen, Fahrtkosten		
10.	Anfertigung von Fotokopien; je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3 -die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder -die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50 € 1,00 €
11.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 Herstellung von Planpausen DIN A 1 Herstellung von Planpausen kleiner als DIN A 1 Herstellung von Planpausen, sonstige je qm	15,00 € 10,00 € 8,00 € 6,00 €
12.	Benutzung eines Personenkraftwagens je km	0,40 €
IV. Bauwesen		
13.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstücks- kaufvertrag	30,00 €
14.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bauspar- kassen, Kreditinstitute je Grundstücksvertrag	12,00 €
15.	Bescheinigung zur Genehmigung einer Vorrangein- räumungserklärung oder einer Löschungsbewilligung	30,00 €

16.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationsleitungen gem. § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes	
	a) im endausgebauten Straßenbereich je laufenden Meter zu verlegendes Kabel	1,50 €
	mindestens pro Antrag	55,00 €
	und höchstens pro Antrag	2.600,00 €
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich je laufenden Meter zu verlegendes Kabel	0,70 €
	mindestens pro Antrag	28,00 €
	und höchstens pro Antrag	1.300,00 €
17.	Nutzung von Gemeindeflächen bei Baumaßnahmen, wie z.B. für die Lagerung von Baumaterial	20,00 € bis 500,00 €
18.	Erbrachte Leistungen, die mit einer Bauleitplanung im Zusammenhang stehen	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2
V. Sonstige Gebühren		
19.	Private Aushänge in den Bekanntmachungskästen pro Aushang	3,00 €
20.	Genehmigung zum Plakatieren von Veranstaltungen, ausgenommen sind ortsansässige Vereine, Institutionen und politische Parteien	55,00 €
21.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen	10,00 €
22.	Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlung, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00 €
23.	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB) je Fundsache 3 v.H. des Wertes jedoch mindestens	7,00 €
24.	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00 €
25.	Zweitausfertigung Steuerbescheide (je Bescheid)	5,00 €
26.	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	60,00 € bis 600,00 € je nach Zeitaufwand siehe Absatz 2

27. Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist 30,00 € bis 300,00 € je nach Zeitaufwand siehe Absatz 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Arbeits- oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahr entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangener Viertelstunde 18,00 €

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangener Viertelstunde 15,00 €

für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangener Viertelstunde 12,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienststunden. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungs- und Gebührenverzeichnis der Gemeinde Villmar vom 01.01.1996 außer Kraft.

Villmar, den 12.11.1999

Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 23.07.2015 geändert und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 31.07.2015

Der Gemeindevorstand
Rainer Philipp, Erster Beigeordneter